

## Vertrag

### Schulsozialarbeit/ Sozialpädagogische Gruppenarbeit an der Ganztagsgrundschule der Primarstufe der Internationalen Gesamtschule Heidelberg (IGH)

zwischen

#### **Stadt Heidelberg,**

vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Rathaus, Marktplatz 10, 69117 Heidelberg

- nachfolgend „**Stadt**“ genannt -

und

#### **päd-aktiv e.V.,**

vertreten durch Frau Ute Salize und Herrn Jens Katzenberger (geschäftsführende Vorstände),  
Kurfürstenanlage 17/1, 69115 Heidelberg

- nachfolgend „**Träger**“ genannt -

Hinweis zur geschlechtergerechten Formulierung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Vertrag nur die männliche Form (z. B. Schüler, Lehrer, Mitarbeiter) verwendet. Es sind aber immer alle Geschlechter gemeint.

## Präambel

(1) Im Rahmen der teilgebundenen Ganztagschule der Primarstufe an der IGH übernimmt der Träger die Aufgabenbereiche „Schulsozialarbeit“ und „Sozialpädagogische Gruppenarbeit“. Dieses Aufgabenfeld ist integraler Teil eines Gesamtkonzeptes mit dem Ziel, die Schule bei ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag so zu unterstützen, dass die Kinder eine angemessene Förderung erhalten und in ihrem Leistungs- und Sozialverhalten gestärkt werden.

(2) Sollte sich aufgrund der geänderten politischen Rahmenbedingungen auf Landesebene die Auffassung des Landes über die (Finanz-)zuständigkeiten für diese Aufgaben ändern, sodass in der Folge der Einrichtungserlass für den Ganztagsbetrieb geändert wird, so kann dies zur Notwendigkeit einer Anpassung dieses Vertrages führen.

## § 1

### Vertragsgegenstand

(1) Der Träger übernimmt an der Primarstufe der IGH die Aufgabenbereiche „Schulsozialarbeit“ und „Sozialpädagogische Gruppenarbeit“. Ziele, Inhalte und Methoden dieser Arbeit werden in den §§ 2 bis 4 näher beschrieben.

(2) Die Stadt zahlt für die Leistung des Trägers die Vergütung gemäß § 8.

**§ 2****Zielbestimmung und Kooperation**

- (1) Übergeordnetes Ziel aller Angebote ist es, für die Kinder der Primarstufe der IGH die Integration in die Schule und ihr soziales Umfeld wirksam zu fördern und Ausgrenzungsprozessen entgegen zu wirken. Die Stadt und die Schule verfolgen zur Erreichung der Grundsatzziele Integration und Prävention in enger Zusammenarbeit operative Ziele. Der Grad der Zielerreichung wird regelmäßig überprüft.
- (2) Der Träger gestaltet die Angebote nach diesem Vertrag grundsätzlich in Absprache mit der Stadt.
- (3) Einmal jährlich treffen sich Schule, Träger und Stadt zu einem gemeinsamen Gespräch.

**§ 3****Leistungen des Trägers**

- (1) Die Schulsozialarbeit beinhaltet während der Schulzeit folgende Aufgaben:
  - a) Einzelfallhilfe mit dem direkten Ziel, drohende Ausgrenzungen zu vermeiden. Dazu werden bis zu 12,50 Stunden pro Woche für bedarfsgerechte Hilfsangebote für einzelne Kinder eingesetzt.
  - b) Streitschlichtung an fünf Tagen pro Woche insgesamt 3,75 Stunden.
  - c) Anwesenheit in der Mittagspause der Kinder, um hier situativ auf Auffälligkeiten reagieren zu können. Hierfür setzt der Träger an fünf Tagen pro Woche jeweils für 1 Stunde Mitarbeiter ein.
  - d) Zusammenarbeit mit Klassen mit 2,00 Stunden pro Woche.
  - e) Klassenbezogene Angebote.
  - f) Elternarbeit in Abstimmung mit den Lehrern.
  - g) Teilnahme an Elternabenden, schulischen Konferenzen und Mitarbeit bei Schulprojekten und Schulveranstaltungen bei Bedarf.
- (2) Die sozialpädagogische Gruppenarbeit beinhaltet während der Schulzeit folgende Aufgaben:
  - a) Sozialpädagogische Gruppenarbeit an einem Tag pro Woche mit jeweils drei Gruppen von fünf Kindern im Umfang von jeweils 1,5 Stunden. Die teilnehmenden Kinder werden in Abstimmung zwischen der Schule und dem Träger festgelegt. Der Soziale Dienst des Kinder- und Jugendamtes der Stadt wird in die Abstimmung über die Aufnahme der Kinder in die Gruppen mit einbezogen, sofern er einzelfallbezogen, bzw. im Rahmen der Prüfung oder Durchführung einer Hilfe zur Erziehung involviert ist.
  - b) Für jedes teilnehmende Kind ist vom Träger ein Hilfe-/Förderplan zu erstellen und die jeweilige Zielerreichung zu überprüfen.
  - c) Die sozialpädagogische Gruppenarbeit kann auch als AG angeboten werden.
- (3) Der Einsatz eines Subunternehmers ist von der Stadt zu genehmigen

**§ 4****Sicherstellung der Landesförderung für die Schulsozialarbeit**

(1) Der Träger hat sicherzustellen, dass er bezüglich der Schulsozialarbeit die Grundsätze des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen (Anlage 04-1) erfüllt.

(2) Vom Träger sicherzustellen sind insbesondere folgende Aspekte:

- a) Eine Fachkraft wird an einer bis maximal drei Schulen eingesetzt. Der Stellenumfang beträgt mindestens 50 Prozent einer Vollzeitstelle, (Nummer 4.1 Grundsätze).
- b) Die berufliche Qualifikation der eingesetzten Fachkräfte entspricht den Anforderungen für die Landesförderung, (Nummer 4.2 Grundsätze). Personelle Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- c) Tätigkeitsspezifische Angaben werden bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Förderzeitraums zur Verfügung gestellt (Nummer 8 Grundsätze).

**§ 5****Räumlichkeiten und Ausstattung**

(1) Für die Durchführung der Angebote nach § 3 stellt die Stadt die schulischen Räumlichkeiten zur Verfügung.

(2) Der Träger hat dafür Sorge zu tragen, dass die Räume nach Beendigung der eigenen Nutzung wieder für die Anschlussnutzung, z. B. für den Unterricht, geeignet und vorbereitet sind.

(3) Für Reparaturen ist grundsätzlich die Stadt zuständig. Da die Stadt mit der Bau- und Servicegesellschaft mbH einen ÖPP-Projektvertrag mit einer Laufzeit von 30 Jahren geschlossen hat und diese auch zur Schadens- und Mängelbeseitigung zuständig ist, ist Ansprechpartner bei Reparaturen die Bau- und Servicegesellschaft mbH.

(4) Für die Ausstattung der Räumlichkeiten für die in § 3 genannten Angebote werden keine gesonderten Mittel zur Verfügung gestellt. Ansprechpartner ist die Schulleitung. Sie entscheidet über notwendige Anschaffungen im Rahmen ihres Schulbudgets.

**§ 6****Personelle Ausstattung**

(1) Der Träger verpflichtet sich, für die Leistungserbringung nach diesem Vertrag nur Personen einzusetzen, die sich nach ihrer Persönlichkeit dafür eignen und die eine der Aufgabenstellung entsprechende Ausbildung und / oder Erfahrung besitzen. Der Träger lässt sich die pädagogische und sprachliche Qualifikation nachweisen. Über die Eignung und Befähigung des eingesetzten Personals ist die Stadt bei Vertragsbeginn sowie bei Veränderungen in Kenntnis zu setzen. Der Träger stellt sicher, dass die Vorgaben von § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) – Masernschutz – eingehalten werden.

(2) Der Träger stellt sicher, dass bei Ausführung der Leistung im Sinne des § 72 a Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), keine Personen eingesetzt werden, welche rechtskräftig wegen einer

Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt worden sind. Der Träger verpflichtet sich zu diesem Zweck, von den eingesetzten Mitarbeitern bei Einsatzbeginn und anschließend im Fünfjahresrhythmus ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen zu lassen. Bei Einsatz eines Subunternehmers muss der Träger diesen entsprechend verpflichten, die Vorgaben von Satz 1 und Satz 2 bezüglich seiner Mitarbeiter umzusetzen.

(3) Das eingesetzte Personal darf während der Ausführung der Leistung keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnlichen Bekundungen abgeben, wenn hierdurch eine hinreichend konkrete Gefahr für die Neutralität der Stadt oder des Trägers gegenüber Schülern und Personensorgeberechtigten oder für den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden in der Schule feststellbar ist. Insbesondere ist ein Verhalten unzulässig, wodurch die hinreichend konkrete Gefahr feststellbar ist, dass es bei Schülern oder Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Betreuungskraft gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung der Menschen nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt

(4) Der Träger bildet sein Personal regelmäßig weiter und weist der Stadt die Personalentwicklungsmaßnahmen im Rahmen des jährlichen Berichts nach § 11 Abs. 2 nach.

(5) Im Falle einer längerfristigen Vertretungsnotwendigkeit ist unverzüglich Kontakt zur Stadt aufzunehmen.

## **§ 7**

### **Kalkulation**

(1) Der Träger erstellt eine Kalkulation für das folgende Schuljahr. Diese enthält mindestens folgende Angaben:

1. Kalkulation des Stundensatzes für das Schuljahr (aufgeschlüsselt nach Personal-, Verwaltungs- und Sachkosten)
2. Gesamtkosten pro Schuljahr für das Angebot (aufgeschlüsselt nach Personal-, Verwaltungs- und Sachkosten)

(2) Die Kalkulation ist der Stadt bis spätestens 30.06 eines Jahres zur Kenntnisnahme und zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 8**

### **Vergütung und Abrechnung**

(1) Der Träger erhält von der Stadt für die Leistungen nach § 3 eine Vergütung für die tatsächlich erbrachten Betreuungsstunden und auf Basis des tatsächlich angefallenen Betreuungsstundensatzes.

(2) Mit der Vergütung nach Absatz 1 in Verbindung mit der Schlussrechnung nach Absatz 4 sind sämtliche Leistungen des Trägers nach diesem Vertrag abgegolten.

(3) Auf die Vergütung nach Absatz 1 leistet die Stadt Abschlagszahlungen. Grundlage sind die in der Kalkulation nach § 7 vorgelegten Gesamtkosten pro Schuljahr. Die Abschlagszahlungen werden in vier gleichen Raten zum 01.08./01.11./01.02. und 01.05. eines Jahres fällig.

(4) Nach Abschluss des Schuljahres legt der Träger bis spätestens zum 31.10. des Jahres eine prüfbare Schlussrechnung vor, in der die Vergütung nach Absatz 1 auf Basis der tatsächlich angefallenen Betreuungsstundenzahl und dem tatsächlich angefallenen Betreuungssatzen abgerechnet wird. Die Rechnung berücksichtigt die geleisteten Abschlagszahlungen und weist etwaige Nachzahlungsverpflichtungen oder Rückzahlungsansprüche der Stadt aus. Die aus der Schlussrechnung resultierenden Zahlungsansprüche der Vertragsparteien werden 30 Tage nach Eingang der Rechnung fällig.

(5) Über Abweichungen gegenüber der ursprünglichen Kalkulationsgrundlage, die voraussichtlich zu einer erheblichen Nachzahlungsverpflichtung oder Rückzahlungsverpflichtung nach Absatz 4 führen, ist die Stadt auch unterjährig zu informieren. Der Träger verpflichtet sich Maßnahmen zu ergreifen, um die Höhe der Nachzahlung möglichst gering zu halten.

(6) Reicht der Träger eine prüfbare Schlussrechnung nicht bis spätestens zum 31.10. ein, darf die Stadt die Rechnung selbst auf Kosten des Trägers erstellen, sofern sie ihm eine angemessene Nachfrist zur Einreichung gesetzt hat.

(7) Der Träger legt der Stadt im Dezember jeden Jahres den Jahresabschluss zum 31.07. zur Vorlage und abschließenden Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt vor. Der Träger ist verpflichtet, der Stadt die erforderlichen Auskünfte über die Verwendung der Vergütung zu erteilen und alle notwendigen Unterlagen vorzulegen.

(8) Verstößt der Träger gegen vertragliche Pflichten und hält dieser Pflichtenverstoß auch nach Abmahnung weiter an, kann die Stadt - je nachdem ob es sich um eine Haupt- oder Nebenpflicht handelt - die Einreden nach § 273 oder § 320 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erheben und bis zur Erfüllung die Vergütung zurückbehalten.

## **§ 9**

### **Datenschutz, Verschwiegenheitspflicht und Zusammenarbeit mit der Schule**

(1) Stadt und Träger sind für die im eigenen Bereich durchgeführten Vorgänge der Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung der personenbezogenen Daten von Schülern und Personensorgeberechtigten im vollen Umfang nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen datenschutz- und datensicherungspflichtig.

(2) Der Träger darf die von ihm im Rahmen der Vertragsdurchführung erhobenen Daten nur zu den vertraglich vereinbarten Zwecken verarbeiten. Der Träger verpflichtet sich, eine Verarbeitung im Übrigen nur nach den Vorgaben des Art. 6 DS-GVO vorzunehmen. Eine Verwendung für vertragsfremde, kommerzielle Zwecke ist unzulässig, insbesondere ist der Träger nicht berechtigt, die Daten an Dritte gegen Entgelt weiterzugeben. Im Sinne der Datensparsamkeit sollen Kopien und Duplikate nur erstellt werden, sofern dies für die Vertragserfüllung, Datensicherung und für die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich ist.

(3) Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten von Schülern und Personensorgeberechtigten an die Schulleitung und Lehrkräfte ist nur möglich, soweit eine entsprechende Einwilligungserklärung vorliegt.

(4) Zur Vertragsdurchführung ist es nicht erforderlich, dass der Träger der Stadt personenbezogene Daten von Schülern und Personensorgeberechtigten übermittelt.

(5) Nach Beendigung des vorliegenden Vertrages hat der Träger alle personenbezogenen Daten von Schülern oder Personensorgeberechtigten zu löschen oder zu vernichten, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Der Träger trägt die Kosten aus der Erfüllung der Pflichten aus Satz 1. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Träger zehn Jahre über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende der Stadt übergeben.

(6) Der Träger verpflichtet sich, über die im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt gewordenen personenbezogenen Daten und Vorgänge sowie über Geschäftsgeheimnisse der Stadt Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Vereinbarung weiter, hierbei ist es unerheblich, aus welchem Grund die Vertragsbeendigung erfolgte.

## **§ 10 Kinderschutz**

(1) Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8 b Abs. 1 SGB VIII im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche für einen Teil des Tages aufhalten, haben gem. § 8 b Abs. 2 SGB VIII gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Der Träger wird bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung die vorgesehene Beratung nach Abs. 1 in Anspruch nehmen und sich um die Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien nach Abs. 2 bemühen.

(4) Die Vorgaben in Bezug auf das einzusetzende Personal gem. § 6 Absatz 1 dienen ebenfalls dem Kinderschutz.

## **§ 11 Dokumentation / Controlling**

(1) Zur Dokumentation der Angebote nach § 3 erstellt der Träger bis zum Schuljahresende, einen Bericht mit den Ergebnissen des jeweils vorangegangenen Schuljahres und stellt dabei insbesondere dar, auf welche Weise die in § 2 genannten Ziele verwirklicht werden.

(2) Der Träger sorgt für eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung und dokumentiert diese sowie die Personalentwicklungsmaßnahmen. Die Dokumentation stellt der Träger der Stadt ebenfalls am Schuljahresende zur Verfügung.

(3) Der Träger ist verpflichtet, der Stadt die erforderlichen Auskünfte über die Verwendung der Vergütung zu erteilen und alle notwendigen Unterlagen (z. B. Stunden- und Personaleinsatzpläne) vorzulegen.

(4) Es finden jährliche Controlling-Gespräche statt.

(5) Der Träger wirkt bei der Evaluation und wissenschaftlichen Auswertung durch die Kinder- und Jugendpsychiatrie mit, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist.

## § 12

### **Verkehrssicherungspflicht, Aufsichtspflicht, Brandschutz, Notfallkrisenplan, Hygieneplan**

(1) Der Träger hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die genutzten Räume und die Ausstattung während der sozialpädagogischen Angebote verkehrssicher bleiben. Ohne großen Aufwand durchführbare Verkehrssicherungsmaßnahmen ergreift er unverzüglich. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Stadt unverzüglich zu informieren.

(2) Der Träger stellt die Stadt in diesem Rahmen von Ansprüchen aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht frei, es sei denn, der Schaden aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht beruht darauf, dass die die Stadt gemeldete bauliche Mängel nicht unverzüglich behoben hat.

(3) Der Träger verpflichtet sich, im Rahmen des organisatorischen Brandschutzes und des Notfallkrisenplanes in Zuständigkeit der Schulleitungen der jeweiligen Schule mitzuwirken. Er arbeitet mit der Schule zusammen. Allen Personen, die vor Ort mit der Betreuung von Kindern betraut sind, müssen die Abläufe und die Ansprechpartner bekannt sein.

(4) An den Standorten mit sozialpädagogischen Angeboten ist die Brandschutzordnung der Stadt einzuhalten. Die Stadt verpflichtet sich, dem Träger die jeweils aktuelle Brandschutzordnung zur Kenntnis zu geben.

(5) Der Träger verpflichtet sich, die Vorgaben der Hygienehinweise für Schulen in Baden-Württemberg im Rahmen der sozialpädagogischen Angebote/Schulsozialarbeit ebenfalls umzusetzen.

(6) Dem Träger obliegt die Aufsichtspflicht während der Zeit der sozialpädagogischen Angebote. Entfernt sich ein Kind während dieser Zeit unerlaubt aus den für die Angebote genutzten Räumlichkeiten, haftet der Träger für hieraus entstehende Schäden nur, wenn eine Aufsichtspflichtverletzung des Betreuungspersonals vorliegt.

(7) Das Hausrecht übt grundsätzlich die Schulleitung aus, ist diese nicht anwesend, darf der Träger das Hausrecht ausüben.

## § 13

### **Haftung und Haftpflichtversicherung**

(1) Die Vertragsparteien haften einander für eigenes Verschulden, sowie für das Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter und der Personen, deren sie sich zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen bedienen (§§ 276, 278 BGB), soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Träger stellt die Stadt von Schadensersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit den sozialpädagogischen Angeboten frei, soweit der Träger im Verhältnis zu den Dritten haftet.

(3) Der Träger ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, deren Deckungssummen je Schadensereignis mindestens betragen:

für Personenschäden:

2 Mio. Euro

für Sachschäden:	1 Mio. Euro
für Vermögensschäden:	100.000 Euro

Der Abschluss ist nachzuweisen. Soweit der Träger den Abschluss nachgewiesen hat, ist die Haftung nach Abs. 1 und 2 bei einfacher Fahrlässigkeit auf die Ansprüche gegen die Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt.

(4) Der Träger hat der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen, sobald ein Versicherungsschutz nicht mehr besteht. Die Stadt kann Zahlungen einbehalten, solange der Träger den geforderten Versicherungsschutz nicht nachweist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Maßgabe des § 14 bleibt unberührt.

#### **§14**

#### **Vertragslaufzeit, Kündigung, Vertragsanpassungsverhandlungen**

(1) Der Vertrag tritt zum 01.08.2021 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Eine Kündigung ist durch beide Parteien jeweils zum Ende des nächsten Schuljahres möglich, sofern die Kündigung spätestens am letzten Tag des Monats Februar erklärt wurde.

(3) Beide Parteien haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

(4) Ein wichtiger Grund für die Stadt liegt insbesondere vor, wenn

1. der Träger die nach diesem Vertrag verpflichtend zu erbringenden Leistungen trotz Abmahnung und Fristsetzung nicht erbringt bzw. nicht wieder aufnimmt,
2. sich herausstellt, dass der Träger bei Ausführung der Leistungen wissentlich eine Person eingesetzt hat, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt worden ist,
3. der dringende Verdacht besteht, dass durch eine vom Träger eingesetzte Person des Trägers in Ausführung des Vertrages eine Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch (StGB) begangen wurde und der Träger diese Person nicht sofort ablöst,
4. über das Vermögen des Trägers das Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt wird,
5. der nach § 13 erforderliche Versicherungsschutz nicht oder nicht mehr besteht,
6. die überlassenen Räume unberechtigterweise untervermietet oder sonst an Dritte überlassen werden und dieser Verstoß auch nach Fristsetzung nicht beseitigt wird,
7. wenn sich herausstellt, dass schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten in § 9 vorliegen und diese Verstöße auch nach Fristsetzung nicht beseitigt werden.

(5) Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(6) Eine Teilkündigung des Vertrages ist nicht möglich.

(7) Endet das Vertragsverhältnis aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Stadt, kann diese den Ersatz des durch die Kündigung entstandenen Schadens verlangen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.



(8) Der Träger verpflichtet sich, mit der Stadt Gespräche in Bezug auf eine eventuell nötige Vertragsanpassung zu führen, falls sich die politischen Rahmenbedingungen auf Landesebene (Zuständigkeitsverteilung zwischen Kommune und Land), die rechtliche und finanzielle Organisation der Schulsozialarbeit oder das Profil der Schule ändert.

(9) Auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Träger berechtigt, eine Schlussrechnung gemäß § 8 Absatz 4 dieses Vertrages zu erstellen. Soweit sich nach dem Zeitpunkt der Abrechnung Änderungen ergeben, die einem vor dem Beendigungspunkt liegenden Zeitraum zuzuordnen sind, kann der Träger eine entsprechende Berichtigung der Rechnung verlangen und ein gegebenenfalls sich ergebendes weiteres Entgelt fordern.

## § 15 Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Heidelberg.

(2) Von diesem Vertrag erhält jeder Vertragspartner eine von beiden Parteien unterzeichnete Ausfertigung.

(3) Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrages wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

(4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und der Zielsetzung der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

Heidelberg, den ..... 2021

Heidelberg, den ..... 2021

---

Stadt Heidelberg  
Oberbürgermeister  
Prof. Dr. Eckart Würzner

---

päd-aktiv e. V.  
geschäftsführende Vorstandin  
Frau Ute Salize

---

päd-aktiv e. V.  
geschäftsführender Vorstand  
Herr Jens Katzenberger